

Erste Satzung der Ortsgemeinde Ulmet zur Änderung der Friedhofssatzung vom 03.05.2017

Der Ortsgemeinderat Ulmet hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG

1. Die §§ 11,13, 14 und 16 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ulmet vom 17.12.2015 erhalten folgende Neufassungen:

„§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt **25 Jahre** (sie kann auf Antrag verkürzt werden, es müssen jedoch mindestens 20 Jahre erfüllt sein). Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen in Gemischte Grabstätten beträgt **15 Jahre**.

§ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - b) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten) auf einem Rasengrabfeld
 - c) Gemischte Grabstätten
 - d) Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)
 - e) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - f) Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)
 - g) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten) auf einem Rasengrabfeld
 - h) Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrabstätten) auf einem Rasengrabfeld
 - i) Urnenreihengrabstätten auf dem anonymen Grabfeld
- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Grabmaße: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m),
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Grabmaße: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m),
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in Fällen der §§ 8 Abs. 5, § 14 b Abs. 2 - nur eine Leiche bestattet werden.
- 4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 16 Urnengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten),
 - b) in Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrabstätten),
 - c) in gemischte Grabstätten
 - d) in die noch nicht belegte Grabstätte eines Wahlgrabes (Doppelgrabstätte)
 - e) in Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten) auf einem Rasengrabfeld
 - f) in Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrabstätten) auf einem Rasengrabfeld
 - g) Urnenreihengrabstätten auf dem anonymen Grabfeld
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
Grabmaße: Länge 0,60 m, Breite 1,35 m.
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden.
Grabmaße: Länge 0,60 m, Breite 1,35 m.
- 4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- 5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

2. Der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ulmet vom 17.12.2015 wird folgender

§ 14 b hinzugefügt:

„§ 14 b Gemischte Grabstätten

- 1) Ein Reihengrabfeld oder eine Reihengrabstätte nach § 14 Abs. 1 kann durch den Ortsbürgermeister von Ulmet in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten oder in eine Gemischte Grabstätte umgewidmet werden. Handelt es sich bei einem Verstorbenen um einen Einwohner der Ortsgemeinde Rathswweiler, ist im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister von Rathswweiler über die Umwidmung zu entscheiden.
- 2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihen- (Einzelgräber § 14 Abs. 1) in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.
- 3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 2

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulmet, den 3. Mai 2017

gez. Klaus Klinck
Ortsbürgermeister